



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
17. Juli 1964

Nr. 3584

Die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn unterbreitet den speziellen Bebauungsplan Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, mit speziellen Bauvorschriften zur Genehmigung. Der Plan und die Vorschriften wurden in der Zeit vom 3. April 1963 bis 4. Mai 1963 öffentlich aufgelegt. Einsprachen wurden nicht erhoben. Der Einwohnergemeinderat hat die Vorlage am 25. Juni 1964 genehmigt.

Eine Prüfung hat ergeben, dass gegen den Plan und die Vorschriften keine Einwendungen zu erheben sind. In den speziellen Bauvorschriften wird an verschiedenen Stellen bestimmt, dass gewisse Anlagen "einheitlich" zu erstellen bzw. zu gestalten sind. Hier kann man sich fragen, wer zu entscheiden hat, wenn sich die Grundeigentümer über eine einheitliche Ausführung nicht einigen können. Da es sich hier um öffentlich-rechtliche Bauvorschriften handelt, ist jedoch nicht zweifelhaft, dass die Baukommission zuständig wäre.

Es wird

beschlossen:

Der spezielle Bebauungsplan Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, mit den speziellen Bauvorschriften wird genehmigt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 10.--
Publikationskosten	<u>Fr. 14.--</u>
T o t a l	<u>Fr. 24.--</u>

(Staatskanzlei Nr. 548) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4), mit Akten
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar
genehmigte Bauvorschriften
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn (2)
Baukommission Solothurn (2) mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar
genehmigte Bauvorschriften
Amtschreiberei Solothurn mit 1 gen. Plan und 1 Exemplar
genehmigte Bauvorschriften
Amtsblatt (Publikation des Dispositivs)

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan
Schützenmatte, Teil Atriumsiedlung, vom 19.3.1964.

- a) Das Bebauungsplan-Gebiet darf nur innerhalb der Hausbaulinien überbaut werden. Hausbaulinien haben die Rechtswirkung von Baulinien. Mit Ausnahme des Heizungsgrundstückes Nr. 3738 werden alle Grundstückparzellen Nr. 3727 - 3737 mit Einfamilien-Wohnhäusern, Typ Atrium, überbaut. Die auf diesen Grundstücken zu erstellenden Gebäude, Heizungsparzelle Nr. 3738 eingeschlossen, dürfen nur eingeschossig errichtet werden.
- b) Die Dächer der zu erstellenden Gebäude dürfen nicht begehbar gemacht und Dachterrassen dürfen nicht eingerichtet werden. Allfällige Kaminzüge dürfen im Maximum 70 cm über OK Dachbalken geführt werden, mit Ausnahme des Fernheizungskamins auf der Parzelle Nr. 3738.
- c) Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf den Strassenfronten der Atriumhäuser das im Baubeschrieb vorgesehene Sichtmauerwerk und den Sichtbeton (in einheitlicher Farbgebung), soweit in den bestehenden Plänen vorgesehen, auszuführen und diese alsdann zu belassen, um den einheitlichen Charakter der Ueberbauung zu wahren.
- d) Die Parzellen längs des Rosenweges, GB Nr. 3732, 3733, 3734, 3735, 3736, 3737 und längs der St. Josefs-gasse, GB Nr. 3732 und 3731 dürfen gegen diese Strassen hin nicht eingefriedigt werden. Andererseits sind die Eigentümer der Parzellen GB Nr. 3727, 3728, 3729, 3730, 3731 verpflichtet, die Einfriedigung längs der Schützenmattstrasse für alle Häuser einheitlich nach Bebauungsplan zu gestalten und zu belassen.
- e) Die Errichtung von Vorbauten und Veloständern ist verboten. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Eingänge und Zufahrten in den Vorgärten längs der Strassen einheitlich zu gestalten. Es sind nur Ziergartenanlagen gestattet.
- f) Auf den Parzellen sind Antennen für Radio, Fernsehen und dergl. nicht gestattet. Es wird für alle Grundstücke eine Gemeinschaftsantenne eingerichtet.
- g) Bäume mit Schattenwurf in der Zeit von 0900 - 1800 Uhr in die Innenhöfe der Nachbargrundstücke sind verboten.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

PHYSICAL CHEMISTRY
BY
RICHARD M. MAYER

LECTURE NOTES
FOR THE COURSE
PHYSICAL CHEMISTRY

(

(

- h) Die Eigentümer der Parzellen Nr. 3727 - 3738 gestatten sich gegenseitig die Durchleitung von Kanalisationsanlagen und Trinkwasserleitungen mit dem Recht des Anschlusses jedes Parzelleneigentümers an die Leitungen.
- i) Soweit nach dem Plan die Hausbaulinien an oder auf die gemeinsame Nachbargrenze zweier Nachbarn zu stehen kommen, wird dazu das Grenzbaurecht erteilt. Insoweit Hausmauern an oder auf die Nachbargrenze erstellt werden, dürfen in diesen Mauern keine Oeffnungen (Fenster, Türen usw.) angebracht werden.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn

Der Stadtkammann:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 3584 genehmigt.
Solothurn, den 17. Juli 1964

Der Staatsschreiber:



H. Schmid.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that every entry should be supported by a valid receipt or invoice. This ensures transparency and allows for easy verification of the data.

In the second section, the author outlines the various methods used to collect and analyze the data. This includes both primary and secondary sources, as well as the specific techniques employed for data processing and statistical analysis.

The third part of the document provides a detailed breakdown of the results. It includes several tables and graphs that illustrate the trends and patterns observed in the data. The author also discusses the implications of these findings and offers recommendations for future research.

Finally, the document concludes with a summary of the key points and a statement of the author's conclusions. It reiterates the significance of the study and the value of the data presented.

(1)

(2)